

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. August 2015

596

EINGANG GR			
12. August 2015			
GRG Nr.	12	VI 1	387

Thurgauische Volksinitiative „Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft (Gesetzesinitiative zu §§ 17a und 72a Planungs- und Baugesetz)“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juli 2015 wurde bei der Staatskanzlei eine Volksinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Das Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (RB 700) wird wie folgt ergänzt:

§ 17a Abs. 1–3 lauten neu (Ergänzung kursiv):

Randtitel: *Festsetzung Baugebiet*

Absatz 1: *Das Baugebiet des Kantons Thurgau wird gemäss dem Stand der rechtskräftigen Zonenpläne der Gemeinden festgesetzt. Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

Absatz 2: *Flächen des Nichtbaugebietes können in das Baugebiet überführt werden, wenn:*

1. *mindestens die gleiche Fläche aus dem Baugebiet in das Nichtbaugebiet überführt wird, oder*
2. *das damit verbundene Vorhaben von öffentlichem Interesse ist und ohne die Beanspruchung des Nichtbaugebietes nicht realisiert werden kann.*

Absatz 3: *Der Flächenausgleich nach Absatz 2 Ziffer 1 kann auch zwischen Gemeinden erfolgen. Der Regierungsrat regelt das Vorgehen durch Verordnung.*

2/3

§ 72a lautet neu (Ergänzung kursiv):

Randtitel: *Nachweis der nachhaltigen Baulandnutzung*

Absatz 1: *Mit jeder Baueingabe, die einen Neubau betrifft, ist nachzuweisen, dass das Grundstück jederzeit zonenkonform und mit einer vollständigen Ausschöpfung der zulässigen Nutzung zweckmässig überbaut werden kann.*

Das Initiativkomitee setzt sich wie folgt zusammen: Präsidium: Josef Gemperle, Fischingen; Andreas Guhl, Oppikon, Alex Frei, Eschlikon, Toni Kappeler, Münchwilen. Co-Präsidium: Markus Berner, Amriswil, Urban Brütsch, Diessenhofen, Kurt Egger, Eschlikon, Armin Eugster, Bürglen, Giuseppe Fent, Hosenruck, Peter Glatz, Frauenfeld, Kolumban Helfenberger, Tuttwil, Pierre Honegger, Buch b. Frauenfeld, Eddie Kessler, Frauenfeld, Stefan Mischler, Hüttwilen, Jost Rüegg, Kreuzlingen, Klemenz Somm, Kreuzlingen, Peter Wildberger, Frauenfeld, Vera Zahner, Frauenfeld.

Das Initiativkomitee, bestehend aus den oben erwähnten Urheberinnen und Urhebern, des Präsidiums und Co-Präsidiums, ist berechtigt, die Initiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen.

Die Staatskanzlei hat gemäss § 72 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) die Prüfung des Unterschriftenbogens vorgenommen. Der Initiativtext wurde im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 9. Januar 2015 publiziert. Die am 8. Juli 2015 überbrachten Unterschriften wurden innerhalb der Sammelfrist gesamthaft abgegeben und sind deshalb als rechtzeitig eingereicht zu betrachten.

Die Unterschriften wurden von den zuständigen Gemeinden bescheinigt. Im Rahmen der Überprüfung gemäss § 76 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat die Staatskanzlei 5'085 gültige Unterschriften festgestellt. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Arbon	724
Frauenfeld	953
Kreuzlingen	466
Münchwilen	1'559
Weinfelden	1'383

Total **5'085**

Das Volksbegehren sind somit gemäss § 77 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht zustande gekommen.

3/3

Gemäss § 80 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat der Grosse Rat innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative zu befinden, sofern nicht von der Rückzugsklausel Gebrauch gemacht wird.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative Ihrer Beratung zu unterziehen und uns von Ihren Beschlüssen in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: 1 Initiativbogen Gesetzesinitiative in Kopie